

18.01.2017

Kleine Anfrage 5519

des Abgeordneten Josef Hovenjürgen CDU

Veränderte Rahmenbedingungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien in Nordrhein-Westfalen durch das Winterpaket der EU-Kommission

In Nordrhein-Westfalen sind die Erneuerbaren Energien mittlerweile relevante Stromerzeugungstechnologien, insbesondere zur Erreichung der Klimaschutzziele der Landesregierung. Seit 2005 stieg die installierte Leistung der regenerativen Energieanlagen von 3,5 GW auf 8,4 GW im Jahr 2014 auf mehr als das Doppelte. Infolgedessen lieferten die erneuerbaren Energie-Anlagen einen Anteil von fast zehn Prozent (IWR, 2016a) an der landesweiten Stromversorgung. Der aktuelle Trend zeigt für 2016 einen erneuten Aufschwung, mit einem Zubau von 351 MW im ersten Halbjahr, nachdem der Ausbau 2015 auf Bundes- und Landesebene verlangsamt wurde. Bis 2025 soll der Anteil der Erneuerbaren Energieträger auf mindestens 30 Prozent gesteigert werden.

Die EU-Kommission hat am 30. November 2016 unter dem Titel „Saubere Energie für alle Europäer“ ein umfangreiches Winterpaket (Dokumente abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/energy/en/news/commission-proposes-new-rules-consumer-centred-clean-energy-transition>) mit Gesetzesvorschlägen und Berichten vorgelegt. Es wird weitreichende Konsequenzen für die Energie- und Klimapolitik Deutschlands und somit auf den Energie- und Wirtschaftsstandort NRW haben. Ein Kernelement des Pakets ist die Neufassung der Erneuerbaren Energien-Richtlinie mit dem Ziel die Eigenversorgung aus Erneuerbaren Energien zu verbessern. Die Mitgliedstaaten sollen auf unangemessene Bürokratie und Angaben verzichten, so dass Anlagenbetreiber die Möglichkeit bekommen, ihren produzierten Strom selbst zu nutzen bzw. zu verkaufen. Dabei gelten Eigenerzeuger nicht als Energieversorger, wenn sie weniger als 10 MWh (pro Privathaushalt), oder 500 MWh (juristische Personen) pro Jahr ins Netz einspeisen. Höhere Schwellenwerte können von den Mitgliedstaaten festgelegt werden. Ferner sollen auch Energiegemeinschaften ihren Erneuerbaren-Strom selbst verbrauchen, speichern und kaufen können.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Anreize sind aus Sicht der Landesregierung zu setzen, damit diese Option genutzt wird?
2. Welche Auswirkungen könnte diese Regelung auf Mieterstrommodelle haben?

Datum des Originals: 18.01.2017/Ausgegeben: 18.01.2017

Der Legislativvorschlag zur Novelle der Erneuerbaren Energien-Richtlinie sieht auch Maßnahmen zur Erreichung eines verbindlichen europaweiten Ziels von mindestens 27 Prozent Anteil Erneuerbarer Energien am Energieverbrauch bis zum Jahr 2030 vor. Dabei schlägt die EU-Kommission vor, dass die Mitgliedstaaten bis 2030 nicht hinter ihre für 2020 festgelegten Ziele zurückfallen dürfen.

3. Welchen Beitrag wird das Land Nordrhein-Westfalen leisten, um diese Zielerreichung zu forcieren?

Darüber hinaus wird der Vorschlag der EU-Kommission, den Einspeisevorrang für Erneuerbare Energien und KWK-Anlagen abzuschaffen, aktuell kontrovers diskutiert. Der Einspeisevorrang soll nur noch für Anlagen kleiner 500 kW gelten (bis Ende 2025) bzw. 250 kW ab 2026.

4. Wie beurteilt die Landesregierung diesen Vorschlag der EU-Kommission?

Ferner sollen die Mitgliedstaaten ihre Fördersysteme (Erneuerbare Energien) für mindestens 10 Prozent der neu geförderten Kapazität (2021 bis 2025) und für mindestens 15 Prozent (2026 bis 2030) für andere Mitgliedstaaten öffnen.

5. Wie beurteilt die Landesregierung diese Regelung zur Öffnung der Fördersysteme für ausländische Projekte vor dem Hintergrund möglicher Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten, die es zu vermeiden gilt?

Josef Hovenjürgen